

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3070K – HAFTPFLICHT – SELBSTBEHALT VARIANTE I

1. Abweichend sonstiger vertraglicher Vereinbarungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall (genereller Selbstbehalt) EUR 500,-.
2. Versicherungsfälle wegen Personenschäden gemäß Art. 1, Pkt. 2 AHVB werden vom Versicherer ohne Selbstbehalt ersetzt.
3. Für Versicherungsfälle gemäß der Klausel 3059K (Erweiterte Produkthaftpflicht) und der Klausel 3060K (Umweltschäden) gilt der generelle Selbstbehalt von EUR 500,- als Mindestbetrag vereinbart.